

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Slopinski

Verteiler

Zimmer 509

T: +49(0)421 361 15028

F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:

stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027 - sokom
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 24.08.2012

Rundschreiben Nr. 04/2012

Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes am 3. Dezember 2009 sind öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen über Dienst- und Bauleistungen verpflichtet, mit ihrem Auftragnehmer eine Vereinbarung über eine Mindestentlohnung der mit dem Auftrag betrauten Arbeitnehmer zu schließen. Gemäß § 16 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelte Sonderkommission Mindestlohn über die vergebenen Aufträge von Dienst- und Bauleistungen zu unterrichten und auf Anordnung der Sonderkommission die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen durch die Auftragnehmer und deren Nachunternehmer zu überprüfen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat das Verfahren zur Durchführung von Kontrollen in seinem Beschluss vom 21. August 2012 neu geregelt (§ 16 Abs. 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes). Die Richtlinie mit ihren drei Anhängen ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigelegt.

Die Richtlinie enthält im Vergleich zum vorläufigen Leitfaden vom 25. Juni 2010 im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Auftragnehmer werden vertraglich verpflichtet, zukünftig **jeden Nachunternehmer bei der Vergabestelle anzukündigen**, bevor dieser die Leistung erbringt (Anhang 2 der Richtlinie). Zukünftig löst bereits ein Verstoß gegen diese Vereinbarung vertragliche Sanktionen aus.
- Leiharbeitnehmer** werden nunmehr ausdrücklich in den Schutzbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes einbezogen (Anhang 1 der Richtlinie, Ziffern 1a bzw. 1 und 3 der Vertragsformulare 231 bzw. 231EG).
- Den Auftraggebern wird die Möglichkeit eröffnet, der Sonderkommission kleine und wiederkehrende Aufträge einmalig als **Sammelmeldung** mitzuteilen (Ziffer I.2)
- Die **Gesundheit Nord DienstleistungsGmbH** wird ausdrücklich als zentraler Dienstleister für die Durchführung von Kontrollen genannt (Ziffer IV. Abs. 1)
- Die Vergabestellen erhalten den Auftrag, an der Auswahl des **optimalen Zeitpunkts** für eine repräsentative Kontrolle mitzuwirken (Ziffer V)
- Die **Rechte der Beschäftigten** bei der Befragung werden deutlicher hervorgehoben (Ziffer VI. und Anhang 3 der Richtlinie)
- Bei der Befragung vor Ort sind **einige zusätzliche Informationen** zu erheben. Insbesondere sollen die Eintragungen auf vor Ort geführten Stundenzetteln mit den auf den Lohnabrechnungen angegebenen geleisteten Arbeitsstunden abgeglichen werden.
- Es wurden Vorgaben des **Datenschutzes** für externe Kontrolleure aufgenommen (Ziffern IV. Abs 3 und VII. letzter Absatz).
- Soweit personenbezogene Daten übermittelt werden – insbesondere bei der Übermittlung von Kontrollergebnissen – wurde für den elektronischen Informationsaustausch ein **EGVP-Postfach** eingerichtet.

Als **Anlage 2** habe ich diesem Rundschreiben noch einmal das aktuelle Formular zur Meldung öffentlicher Aufträge beigelegt. Vergabemeldungen können nur in dem von diesem Formular generierten Format in das Erfassungssystem eingespeist werden.

Beachten Sie bitte, dass zwischen der Vergabemeldung und dem Ende der Auftragsausführung ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung stehen muss, um eine Befragung der Beschäftigten

vor Ort noch rechtzeitig anordnen und durchführen zu können. Auf die Meldung von Aufträgen, deren Ausführung bereits eine Woche nach der Vergabe des Auftrags abgeschlossen ist, kann daher weiterhin verzichtet werden.

Das Rundschreiben 03/2010 wird durch dieses Rundschreiben gegenstandslos. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Blaseio